

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 14. Feber 1985
Stubenring 1
Telefon ~~78 88~~ Telex 111145 oder 111780
Auskunft 75 76 11

Vogt

Klappe 53 Durchwahl

Zahl: 65.000/20-1/84

Betr.: Entwurf eines Chemikalien-
gesetzes;
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

Zahl	66	STW/UN	84
Datum	22. FEB. 1985		
Verf. Nr.	22. FEB. 1985 <i>Stromer</i>		

Dr. Illnow

Als Beilage werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes, der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Schreiben vom 31. Oktober 1984, Zahl IV-52190/91-2/84, dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, übersendet.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

F e l i x

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Stelbner

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zentral-Arbeitsinspektorat

14. Feber 1985
1030 Wien,
Kundmangasse 21
Telefon 75 76 11

Zahl: 65.000/20-1/84

Betr.: Entwurf eines Chemikaliengesetzes;
Stellungnahme

Auskunft: Vogt
Klappe 53 DW

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

i m H a u s e

Zu dem mit Schreiben vom 31. Oktober 1984, Zahl IV-52.190/91-2/84, übersendeten Entwurf eines Chemikaliengesetzes wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nachstehendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentral-Arbeitsinspektorat, begrüßt den Entwurf eines Chemikaliengesetzes, vor allem im Hinblick darauf, daß auch eine für den Arbeitnehmerschutz bedeutsame gesetzliche Grundlage für eine Verpackungs-, Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht gefährlicher Chemikalien geschaffen wird. Das ho. Ressort hat sein Interesse an dieser Materie bereits insoweit bekundet, indem es den Entwurf einer Arbeitsstoff-Kennzeichnungsverordnung ausgearbeitet hat, der gemeinsam von den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für soziale Verwaltung sowie für Gesundheit und Umweltschutz erlassen werden soll. Der bereits dem Begutachtungsverfahren zugeleitete Entwurf wurde überarbeitet und ist mittlerweile mit Schreiben vom 26. November 1984, Zahl 61.027/1-1/84, den beteiligten Ressorts zur weiteren Beratung übersendet worden. Das ho. Ressort hätte es im Hinblick auf die gemeinsamen Gespräche der beteiligten Ressorts jedoch begrüßt, wenn diesbezügliche Gespräche auch vor Aussendung des Entwurfes eines Chemikaliengesetzes stattgefunden hätten.

DVR:0017001 u. 0017019

- 2 -

I.

Im Vorblatt zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes wird ausdrücklich ausgeführt, daß dieses Gesetz seine verfassungsrechtliche Grundlage unter anderem auch im Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) findet. Nach dem Bundesministeriengesetz 1973 ist das Sachgebiet "Arbeitsrecht" dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Besorgung zugewiesen; zu diesem Sachgebiet gehört insbesondere auch das "Arbeitnehmerschutzrecht" (siehe Teil 2 Abschnitt K Z 3 lit. b des Bundesministeriengesetzes). Auf Grund der im Bundesministeriengesetz getroffenen Zuweisung der Wirkungsbereiche der einzelnen Bundesministerien kommt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz jedoch keinerlei Kompetenz zur Regelung von Angelegenheiten des Arbeitsrechtes zu; dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz werden ausschließlich Angelegenheiten des Gesundheitswesens und allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes zugewiesen, Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes sind aus dessen Wirkungsbereich ausgenommen. Der Entwurf eines Chemikaliengesetzes enthält zahlreiche Verordnungsermächtigungen, die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes betreffen, ohne daß in der Vollzugsklausel des § 55 diesem Umstand Rechnung getragen und der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Vollziehung des Gesetzes berücksichtigt wird; dies gilt auch hinsichtlich der Vollziehung der sonstigen im Gesetzentwurf enthaltenen arbeitsrechtlichen (arbeitnehmerschutzrechtlichen) Bestimmungen.

Gemäß § 5 des Bundesministeriengesetzes ist bei der Besorgung eines Geschäftes, das Angelegenheiten eines Sachgebietes zum Gegenstand hat, das in den Wirkungsbereich eines Bundesministeriums (zuständiges Bundesministerium) fällt, jedoch Sachgebiete berührt, die in den Wirkungsbereich eines oder mehrerer anderer Bundesministerien (beteiligte Bundesministerien) fallen, seitens des zuständigen Bundesministeriums im Zusammenwirken mit dem oder den beteiligten Bundesministerien nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: Das zuständige Bundesministerium hat dem und

den beteiligten Bundesministerien Gelegenheit zu einer Äußerung innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu geben. Macht das Geschäft des zuständigen Bundesministeriums jedoch Maßnahmen auf Sachgebieten notwendig, die in den Wirkungsbereich eines beteiligten Bundesministeriums fallen, so hat das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium vorzugehen. Kommt dieses Einvernehmen binnen einer angemessenen Frist nicht zustande oder wird es ausdrücklich verweigert, so kann sowohl das zuständige als auch ein beteiligtes Bundesministerium, mit dem das Einvernehmen herzustellen ist, die Angelegenheit der Bundesregierung zur Beratung vorlegen. Aus dem Gesagten folgt, daß hinsichtlich jener Bestimmungen des Gesetzesentwurfes, die Fragen des Arbeitnehmerschutzes zum Inhalt haben, vor Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung das Einvernehmen herzustellen gewesen wäre, oder die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes aus dem Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes ausgenommen hätten werden müssen.

Da die Zuständigkeit zur Vollziehung nach der Zuständigkeitsverteilung des Bundesministeriengesetzes 1973 zu regeln ist, wobei im einzelnen anzugeben ist, welcher Bundesminister hinsichtlich der Vollziehung des Bundesgesetzes bzw. einzelner Bestimmungen führend zuständig ist sowie ob und welche Bundesminister ein Mitwirkungsrecht haben, muß § 55 einer eingehenden Überprüfung unterzogen und entsprechend den Regelungen des Bundesministeriengesetzes geändert werden.

Es wird angeregt, beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eine Besprechung zur Lösung der Zuständigkeitsfragen - also des Vorgehens im Sinne des Bundesministeriengesetzes 1973 - abzuhalten, an der auch ein Vertreter des BKA-Verfassungsdienstes teilnehmen sollte.

Zu einzelnen den ho. Wirkungsbereich betreffenden Bestimmungen des Entwurfes wird nachstehendes mitgeteilt:

1. § 2 Abs. 5

Diese Verordnung muß, da sie, vor allem im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen sehr giftigen, giftigen, mindergiftigen, ätzenden und reizenden Eigenschaften, auch auf die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen Einfluß nimmt, die ausschließlich in Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, hergestellt bzw. überwiegend oder ausschließlich in solchen Betrieben verwendet werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung erlassen werden.

2. § 14 Abs. 1 und 2

Da die Herstellung von Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren ausschließlich und die Verwendung derselben überwiegend oder ausschließlich in Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, erfolgt, müssen Verordnungen nach § 14 Abs. 1 und 2 zumindest im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung erlassen werden.

3. §§ 16 Abs. 2 und 3 sowie 17

Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ist primär für den Arbeitnehmerschutz von wesentlicher Bedeutung, da die Mehrzahl dieser Stoffe und Zubereitungen ausschließlich in Betrieben, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, hergestellt und überwiegend oder ausschließlich in solchen Betrieben verwendet werden. Verordnungen nach den §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 6 müssen daher gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung erlassen werden.

Dementsprechend muß auch der Bundesminister für soziale Verwaltung mit der Vollziehung der §§ 16 Abs.2 und 17 Abs.1 bis 5 betraut werden.

4. § 26

Hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Giften muß auch der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Vollziehung des Abs.1 im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz berücksichtigt werden.

Durch § 26 Abs.2 des Entwurfes wird in das Arbeitsvertragsrecht eingegriffen und zwar auf eine Art und Weise, die vom Standpunkt des ho. Bundesministeriums völlig unannehmbar ist. Die Verantwortung für die Verwendung von und die Manipulation mit Giftstoffen, liegt im Verantwortungsbereich desjenigen, der diese Gifte einführt, herstellt, in Verkehr setzt oder verwendet (vgl. § 26 Abs.1). Die Abwälzung dieser Verantwortung auf Arbeitnehmer, wie dies durch § 26 Abs.2 nicht nur ermöglicht sondern geradezu angeordnet wird, kehrt die Verantwortlichkeit um. Nicht mehr der Unternehmer sondern ein von ihm bestimmter! Arbeitnehmer soll verantwortlich sein. Nun ist es unter arbeitsvertraglichen Gesichtspunkten völlig ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber einseitig einen Arbeitnehmer als Verantwortlichen "bestimmt", weil dies nach dem Wortlaut eine einseitige Vertragsänderung bedeuten würde. Dies widerspricht aber allen Grundsätzen des Schuldrechts. Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitiger Vertrag, der Inhalt der Arbeitspflicht kann daher nicht über die ursprünglich geschlossene Vereinbarung hinaus durch einseitige Erklärung eines Vertragspartners geändert werden. Selbst wenn § 26 Abs.2 - entgegen seinem Wortlaut - so zu verstehen wäre, daß ein verantwortlicher Arbeitnehmer nicht einseitig "bestimmt" wird, sondern der Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Verantwortlichkeit schließt, ist eine solche Regelung unter sozialpolitischen Gesichtspunkten entschieden abzulehnen.

Es ist völlig unannehmbar, daß der Arbeitgeber seine unternehmerische Haftung durch Vertrag auf den Arbeitnehmer überträgt und ihm die Verantwortung für die Manipulation mit den Giften abtritt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil mit der Übertragung der Verantwortung nicht notwendigerweise auch andere Arbeitgeberbefugnisse übertragen werden müssen, so daß der Arbeitnehmer unter Umständen eine Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen übernehmen müßte, die er weder herbeigeführt hat, noch ändern kann. Es wird daher die ersatzlose Streichung des § 26 Abs.2 gefordert.

Abgesehen davon, ist § 26 Abs.2 auch noch in einer anderen Richtung unklar. Es ist nämlich nicht zu erkennen, ob die Beschäftigung eines für den Giftverkehr Verantwortlichen für mehrere Betriebe eines Unternehmens gemeinsam ermöglicht werden soll, was die jederzeitige Erreichbarkeit im Betrieb beeinträchtigen könnte. Anderenfalls sollte die Verpflichtung zur dauernden Beschäftigung nicht auf das Unternehmen sondern auf den Betrieb abgestellt werden.

5. §§ 28 Abs. 4 bis 7 sowie 30 Abs. 3

Diese Verordnungen müssen aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich des Schutzes vor Verwechslungen, der Aufbewahrung und Verwendung, der besonderen Anforderungen an Geräte, Behältnisse und Umhüllungen, welche mit Giften in Berührung kommen, der Kennzeichnung von Giften sowie hinsichtlich der Ausnahmen von Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung erlassen werden. Die Bedeutung der §§ 22, 25 und 26 der geltenden Giftverordnung für den Arbeitnehmerschutz (nach den Erläuterungen sollen diese Bestimmungen auf Grund § 28 Abs. 6 neu erlassen werden) kommt dadurch zum Ausdruck, daß diese Regelungen auf Grund § 93 Abs. 3 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung auch als Arbeitnehmerschutzvorschriften anzuwenden sind. Überdies muß auch der Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Vollziehung der Abs.4 und 5 im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz berücksichtigt werden.

6. § 31 Abs. 1

Das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ist nach Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache sowie hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollziehung Landessache. Die aus Gründen des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft bei der Verwendung von Giften als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen sind den Grundsätzen nach im § 81 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 287/1984, geregelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes (Arbeitnehmerschutzrechtes) nach Teil 2 Abschnitt K Z 3 lit.b des Bundesministeriengesetzes dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Besorgung zugewiesen sind und nur der Arbeitnehmerschutz im Bergbau und in Verkehrsbetrieben von dieser Regelung ausgenommen ist, nicht jedoch der Arbeitnehmerschutz in der Land- und Forstwirtschaft. Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist in dieser Angelegenheit gemäß Artikel IV Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes daher der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut worden. In diesem Zusammenhang erhebt sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob im Hinblick auf Art.12 B-VG die Regelung dieses Gegenstandes durch Verordnung - also eine Vollziehungshandlung - eines Bundesministers überhaupt möglich ist (Grundsatzgesetzgebung).

7. § 32

Die Vollziehung des Abs.1 kann auf Grund der Ausführungen zu § 31 Abs.1 nur dem Bundesminister für soziale Verwaltung übertragen werden; die Vollzugsklausel des § 55 muß dementsprechend geändert werden.

- 8 -

Zur Verordnungsermächtigung im Abs.2 wird bemerkt, daß auf Grund § 33 Abs. 2 Z 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vier Verordnungen, die sich auf die Schädlingsbekämpfung beziehen, im bisherigen Umfang als Bundesgesetze in Geltung stehen, u.zw. bis zu einer Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine auf Grund des Arbeitnehmerschutzgesetzes und der Gewerbeordnung 1973 erlassene Verordnung. Die erwähnten Verordnungen enthalten Regelungen über die Durchführung von Begasungen mit Blausäure, Phosphorwasserstoff, Äthylenoxid und Tritox (Trichloracetonitril); solche Begasungen sind nur auf Grund einer Erlaubnis zulässig. Diese Verordnungen enthalten auch Regelungen über die benötigte Qualifikation; drei Verordnungen enthalten auch Regelungen über die bei den Begasungen zu treffenden Vorsichts- und Schutzmaßnahmen. Eine Verordnung nach § 32 Abs. 2 - bei der sich aus den zu § 31 Abs.1 angeführten Gründen jedoch ebenfalls die grundsätzliche Frage erhebt, ob im Hinblick auf Art.12 B-VG die Regelung dieses Gegenstandes durch Verordnung eines Bundesministers überhaupt möglich ist - könnte keinesfalls Regelungen über gewerbsmäßige Begasungen durch Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, treffen und Angelegenheiten der genannten vier Verordnungen berühren.

Weiters wird auf § 375 Abs. 1 Z 40 bis 44 der Gewerbeordnung 1973 verwiesen; in den genannten Ziffern werden ebenfalls Verordnungen, die sich auf die Schädlingsbekämpfung beziehen, auf Gesetzesstufe gestellt.

II.

Der Entwurf eines Chemikaliengesetzes enthält weiters auch Regelungen, die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes berühren und für die entsprechende Regelungen bereits in anderen Bundesgesetzen, vor allem im Arbeitnehmerschutzgesetz und im Arbeitsinspektionsgesetz enthalten sind, und zwar insbesondere in nachstehenden Fällen:

1. Dem § 14 des Entwurfes entsprechende Regelungen sind auch im § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinsichtlich des Ersatzes von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren durch Stoffe und Verfahren, durch die gesundheitsgefährdende Einwirkungen nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten und hinsichtlich des Verbotes der Verwendung von Arbeitsstoffen und der Anwendung von Arbeitsverfahren sowie auch im § 26 des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinsichtlich der Zulassung von Arbeitsstoffen, enthalten.

2. Dem § 15 Abs. 1 und 2 des Entwurfes entsprechende Regelungen betreffend bescheidmäßige Vorschreibungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe sind dem Grundsatz nach auch im § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes und im § 8 Abs. 1 und 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes enthalten. Weiters regelt § 15 die bescheidmäßige Vorschreibung individueller Sicherheitsmaßnahmen bei der Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe. Hier wird zweifellos entscheidend in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes eingegriffen. Durch - noch dazu keinesfalls ausreichend determinierten - Bescheid könnten nämlich Schutzmaßnahmen aufgetragen werden, die bereits im Arbeitnehmerschutzgesetz bzw. in den dazu ergangenen Verordnungen einer materiell rechtlichen Regelung zugeführt wurden. Es erhebt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob - da der Regelungsanspruch des Gesetzentwurfes offensichtlich auch Fragen des Arbeitsrechts umfaßt - die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes hinsichtlich gefährlicher Stoffe materiell derogiert würden.

3. Zu den §§ 31 und 32 wird auf die einleitenden Ausführungen betreffend den ho. Wirkungsbereich auf den Seiten 7 und 8 verwiesen.

4. Den §§ 33, 42 und 43 des Entwurfes entsprechende Regelungen hinsichtlich der behördlichen Überwachung von Vorschriften über Schutzmaßnahmen bei der Herstellung und Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe enthält u.a. auch das Arbeitsinspektionsgesetz und das Landarbeitsgesetz (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen).
5. Dem § 48 Abs. 1 des Entwurfes entsprechende Regelungen hinsichtlich vorläufiger Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen sind für Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, im § 360 der GewO 1973, für Betriebe, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, im § 28 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes sowie im § 7 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes enthalten. Auf das zu § 15 Gesagte wird verwiesen.

Auf Grund der obigen Ausführungen und auch im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 53, in denen von einer Derogation der im § 53 nicht genannten Gesetze durch das Chemikaliengesetz gesprochen wird, ist es daher unbedingt erforderlich, im § 53 des Entwurfes auch das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl.Nr. 234/1972, das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr. 143, und das Landarbeitsgesetz, BGBl.Nr. 287/1984, anzuführen. Nach ho. Ansicht sollten darüber hinaus aber auch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz und das Berggesetz im § 53 angeführt werden.

Zu den bisherigen Ausführungen wird weiters mitgeteilt, daß bei Nichtberücksichtigung der Zuständigkeiten des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Behandlung des Gesetzentwurfes im Ministerrat mit einem Einspruch zu rechnen ist.

III.

Im übrigen wird zum Gesetzentwurf nachstehendes bemerkt:

Allgemeines: Es sollte geprüft werden, inwieweit im Entwurf außer dem Hersteller und Importeur auch der Vertreiber anzuführen ist (siehe auch § 17 Abs. 1 Z 2). Ebenso sollte im Hinblick auf die uneinheitliche Vorgangsweise geprüft werden, ob an den Stellen des Entwurfes, an denen nur "Stoffe" angeführt sind, auch die Anführung der "Zubereitungen" notwendig ist.

Zu § 2:

Zu den Begriffsbestimmungen wird grundsätzlich bemerkt, daß vor allem im Hinblick auf die internationalen Verflechtungen im Handelsverkehr mit gekennzeichneten Verpackungen von den Begriffsbestimmungen nach der 6. Änderung der EG-Richtlinie, dem deutschen Chemikaliengesetz und der deutschen Gefährlichkeitsmerkmale-Verordnung nach Möglichkeit nicht abgewichen werden sollte.

Abs. 1, 3 und 4:

Nach ho. Ansicht sollten aus Gründen der besseren Verständlichkeit im Abs. 1 anstelle der Worte "nicht weiter be- oder verarbeitet" ebenso wie in der 6. Änderung der EG-Richtlinie die Worte "wie sie natürlich vorkommen oder in der Produktion anfallen" verwendet werden. Im § 11 und im Anhang 7 des Entwurfes einer Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe (siehe ho. Zahl 61.027/1-1/84) ist ebenso wie im Entwurf der deutschen Gefahrstoff-Verordnung eine Kennzeichnung von asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen vorgesehen; es sollte geprüft werden, ob durch die Begriffsbestimmungen im zweiten Satz des Abs. 3 und im Abs. 4 solche Erzeugnisse erfaßt sind, zumal in den §§ 16 und 17 des Entwurfes nur Stoffe und Zubereitungen nicht jedoch Fertigwaren angeführt werden.

Abs. 5:

Zu Z 1 wird bemerkt, daß durch die Einfügung der Worte "oder Funken" von den in der EG und in der BRD verwendeten Begriffsbestimmungen abgewichen wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf Anhang 6 Absatz 9 des Entwurfes einer Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe verwiesen.

In Z 2 sollten auch die organischen Peroxide angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Z 4 lit.f angeführte Definition, wie sie auch im § 2 Abs. 2 Z 2 lit.f der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung angeführt ist, im Rahmen der Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen bei der EG und in der BRD nicht erfaßt wird.

Zu Z 7 wird bemerkt, daß die Giftwirkung, ebenso wie in Z 6 angeführt, bereits in geringer Menge bewirkt wird; es wird vorgeschlagen, auch in dieser Ziffer die Worte "schon in geringer Menge" einzufügen oder diese Worte in Z 6 entfallen zu lassen, da sie auch in der Begriffsbestimmung nach der 6. Änderung der EG-Richtlinie und in der deutschen Gefährlichkeitsmerkmale-Verordnung nicht aufscheinen.

Das Ende der Z 11 sollte lauten: "...zum Menschen darstellt oder darstellen kann."

Die Eigenschaften in Z 13 bzw. Z 15 sollten lauten: "fruchtschädigend (teratogen)" bzw. "erbgutverändernd (mutagen)".

Zu Z 14 wird vorgeschlagen, für foetotoxische bzw. embryotoxische Eigenschaften zwei getrennte Begriffsbestimmungen vorzusehen, da der Begriff "embryotoxisch" nicht wie in Z 6 oder 8 anstelle des anderen Begriffes verwendet werden kann. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß der Begriff "fruchtschädigend" in der deutschen Gefährlichkeitsmerkmale-Verordnung umfassender definiert ist und im Rahmen der Kennzeichnung nur dieser Begriff und nicht auch die Begriffe "foetotoxisch" und "embryotoxisch" verwendet werden.

Die Verordnungsermächtigung im letzten Satz des Abs. 5 sollte nicht im § 2, der ansonsten nur Begriffsbestimmungen enthält, aufscheinen.

Abs. 9:

Es ist nicht verständlich, warum, wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, der allgemein übliche Begriff "Inverkehrbringen" nicht verwendet werden kann, da es sich ja immer nur um einen Begriff im Sinne der jeweiligen Verordnung handeln kann; auch in der Gewerbeordnung, in der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, in der Allgemeinen Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung und im Entwurf der Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe wird der Begriff "Inverkehrbringen" verwendet und in gleicher Weise definiert.

Abs. 10:

Dieser Begriff sollte zumindest durch Anführung des Abfüllens, Umfüllens und Mischens ergänzt werden.

Zu § 3:

Im Abs. 1 Z 1 sollten die Worte "ausgenommen die innerbetriebliche Beförderung" entfallen, da diese Beförderungsart durch den Begriff "Verwenden" im § 2 Abs. 10 bereits erfaßt ist und ansonsten im Gesetzentwurf nicht gesondert verwendet wird.

Das Chemikaliengesetz sollte ebenso wie das deutsche Chemikaliengesetz auch nicht für Behälter, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (ausgenommen Aerosole) enthalten, gelten, da die Anforderungen an die Behältnisse und deren Kennzeichnung bereits in der Dampfkesselverordnung geregelt sind; in diesem Zusammenhang wird jedoch bemerkt, daß Anforderungen an Druckgaspackungen (Aerosole) und deren Kennzeichnung auch in der Novelle zur Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 578/1983, Anlage 3, geregelt sind.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß Stoffe und Zubereitungen, die zur Herstellung von Arzneimitteln benötigt werden, aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes den Kennzeichnungs-, Einstufungs- und Verpackungsvorschriften unterliegen müssen. Für solche Stoffe und Zubereitungen müssen die §§ 16 und 17 Anwendung finden.

Zu § 5:

Im Abs. 1 Z 1 sollte das Wort "Gewichtsprozent" durch das Wort "Prozent" ersetzt werden. In Z 4 sollten in Übereinstimmung mit den Erläuterungen im zweiten Absatz auf Seite 31 außer Personen auch Unternehmen angeführt werden.

Für den ersten Satz des Abs.2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "...eine Liste derjenigen Stoffe zu veröffentlichen und kundzumachen, deren erstmalige Anmeldung vor mehr als zehn Jahren erfolgte; in der Liste ist anzugeben, welchen zusätzlichen Prüfungen im Sinne des § 10 Abs.1 oder 2 diese Stoffe zu unterziehen sind."

Abs. 3 sollte aus sprachlichen Gründen einer Prüfung unterzogen werden.

Zu § 7:

Im Abs. 1 Z 1 sollten auch die Volumenanteile der Hilfsstoffe angeführt werden. In Z 3 sollte entsprechend § 2 Abs. 5 Z 12 der Begriff "krebserzeugend" verwendet werden.

Weiters sollte nicht nur in den Erläuterungen sondern auch im Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden, was unter einer "technisch nicht möglichen Prüfung" zu verstehen ist.

Zu § 8:

Im § 4 Abs. 1 ist festgelegt, daß keine Verbote oder Beschränkungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften der Inverkehrsetzung entgegenstehen dürfen. Daher müßten im Abs. 3 nicht nur generelle Verbote oder Beschränkungen auf Grund einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 oder 2 sondern ebenso wie im § 4 Abs.1 auch Verbote oder Beschränkungen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften mit Bescheid festgestellt werden können.

Zu § 10:

Zu Abs. 1 Z 2 wird bemerkt, daß im § 2 eine Definition des Begriffes "Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit" nicht aufscheint. Zu Z 3 wird auf die Bemerkungen zu § 2 Abs. 5 Z 13 und 15 verwiesen.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß auch auf erbgutverändernde Eigenschaften geprüft werden sollte.

In der zweiten Zeile des Abs. 3 müßte auch der Abs. 2 angeführt werden.

Zu § 13:

Am Ende des Abs. 1 sollten auch die ätzenden Stoffe (§ 2 Abs. 5 Z 9) angeführt werden.

Zu § 16:

Hinsichtlich der Anführung der Fertigwaren wird auf die Bemerkungen zu § 2 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Zu Abs. 1 und 3 wird bemerkt, daß im § 2 Abs. 5 der Begriff "Gefahrenklasse" nicht verwendet wird.

In den Abs. 2 sollte auch eine dem § 5 Z 5 des Entwurfes einer Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe (Zahl 61.027/1-1/1984) entsprechende Regelung betreffend Sicherheitsvorrichtungen aufgenommen werden.

Im Abs. 2 Z 3 sollte anstelle des Wortes "Umgang" ein Begriff nach § 2 verwendet werden.

Zu § 17:

Hinsichtlich der Anführung der Fertigwaren wird auf die Bemerkungen zu § 2 Abs. 3 und 4 verwiesen.

Im Abs. 1 Z 3 sollte anstelle des Wortes "Umgang" ein Begriff nach § 2 verwendet werden. In Z 4 sollte das Wort "Risiken" durch das Wort "Gefahren" ersetzt werden. In Z 3 und Z 5 müßten jedenfalls auch die Zubereitungen angeführt werden. Hinweise im Sinne der Z 6 sind im Bereich der EG nur im Sicherheitsratschlag S 35 enthalten (siehe auch Anhang 3 des Entwurfes einer Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe).

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß im Entwurf der deutschen Gefahrstoff-Verordnung nur Angaben nach Abs. 1 Z 5 der Verpackung beigefügt werden dürfen (siehe auch die §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 4 des Entwurfes einer Kennzeichnungsverordnung für gefährliche Stoffe).

Zu § 18:

Im Abs.2 sollte sich die Warnung nicht "auf das betreffende Gefährlichkeitsmerkmal" sondern "auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen" beziehen.

Zu § 19:

Der Hinweis im § 20 Abs.2 auf die Klassen A, B oder C erfordert die Aufnahme entsprechender Begriffsbestimmungen in den § 19.

Zu § 22:

Die Verweisung im Abs. 3 Z 2 auf den zweiten Halbsatz des § 8 Abs. 1 ist nicht allgemein verständlich.

Zu § 30:

Zu Abs.3 wird bemerkt, daß solche Zubereitungen auch in nicht gewerblichen Betrieben vielfach benötigt werden.

Zu § 34:

Für den ersten Satz des Abs.2 wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die in einer Verordnung gemäß Abs.1 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind." Vor den Worten "überprüfen" und "besichtigen" im Abs. 4 sollten die Worte "zu" eingefügt werden.

Zu § 36:

In der letzten Zeile des Abs. 3 sollten die Worte "durch Verordnung" entfallen.

Zu § 37:

Nach ho. Ansicht gelten auch Angaben nach § 17 Abs. 1 Z 1, die in der Kennzeichnung enthalten sein müssen, nicht als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und sollten daher im Abs. 2 angeführt werden.

Zu § 39:

Nach ho. Ansicht erscheint eine solche Ausnahme für Bescheide nicht gerechtfertigt.

Zu § 41:

Dem Fachbeirat müssen im Hinblick auf die Bedeutung der Materie für den Arbeitnehmerschutz ebenfalls zwei Vertreter des Bundesministerium für soziale Verwaltung als Mitglieder angehören. Weiters muß zumindest auch ein Vertreter aus dem Fachgebiet "Arbeitsmedizin" dem Fachbeirat angehören.

Zu § 49:

Im Abs. 1 Z 12 und 13 sowie im Abs. 2 Z 5 sollten auch die Fertigwaren angeführt werden. Die Formulierung von Abs. 1 Z 18 sollte einer Prüfung unterzogen werden.

Zu § 50:

Im Abs. 3 sollten auch die Fertigwaren angeführt werden.

Zu § 53:

Dieser Paragraph muß entsprechend den einleitenden Ausführungen durch Anführung des Arbeitnehmerschutzgesetzes, des Arbeitsinspektionsgesetzes und des Landarbeitsgesetzes ergänzt werden.

Zu § 54:

Im Abs. 2 sollte das Giftgesetz wie folgt zitiert werden: "Giftgesetz 1951, BGBl.Nr.235".

Zu § 55:

Dieser Paragraph muß entsprechend den einleitenden Ausführungen hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung für die Vollziehung der §§ 2 Abs.5, 14 Abs.1 und 2, 16 Abs.2 und 3, 17, 26 Abs.1, 28 Abs.4 bis 7, 30 Abs.3 und 32 entsprechend ergänzt werden.

Zu den Erläuterungen wird nachstehendes bemerkt:

Zu § 2:

Vor dem Wort "Arbeitnehmerschutzverordnung" ist das Wort "Allgemeinen" einzufügen.

Zu § 5:

Im letzten Satz auf Seite 31 sollte zur Klarstellung von "gleichen Anforderungen hinsichtlich der Anmeldepflicht" gesprochen werden. Zum ersten Absatz auf Seite 32 wird bemerkt, daß § 5 Abs. 2 keine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu § 6:

Zum zweiten Satz wird bemerkt, daß § 14 keine Regelungen über behördliche Verfügungen enthält.

Zu § 7:

Im ersten Satz sollte entsprechend dem Gesetzestext von "schädlichen Einwirkungen" gesprochen werden.

Zu § 12:

In der vorletzten Zeile des zweiten Absatzes auf Seite 43 sollte § 5 Abs. 1 Z 2 angeführt werden.

Zu den §§ 16 und 17:

Die Worte "und Risiken" in der fünften Zeile auf Seite 49 könnten entfallen.

Zu § 25:

Im letzten Satz sollte der Abs. 3 angeführt werden.

Zu § 30:

Am Ende des zweiten Absatzes sollte der Abs. 3 angeführt werden.

Zu § 38:

Zu Beginn des dritten Absatzes sollte auch der Abs. 3 angeführt werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

F e l i x

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

